



Änderung der Satzung – 3 Die Pfarrgemeinschaft

Bisherige Satzung	Neue Satzung
<p>2.2. Die Pfarrgemeinschaft</p> <p>Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde in der Pfarrei bilden die Pfarrgemeinschaft. Sie ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde Berlin. Sie arbeitet mit anderen BDKJ- Mitgliedsverbänden zusammen und kann mit diesen den BDKJ bilden. (..) Die Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband einen Betrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.</p> <p>Insofern keine andere Rechtsform für die Pfarrgemeinschaft beschlossen worden ist, gilt diese als nicht eingetragener Verein nach § 54 BGB sowie als freier Zusammenschluss nach dem Kirchenrecht (vgl. Can. 215, 299, 321ff CIC).</p>	<p>32.2. Die Pfarrgemeinschaft</p> <p>Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde in der Pfarrei bilden die Pfarrgemeinschaft. Sie ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde Berlin. Sie <u>ist automatisch Mitglied im BDKJ Regionalverband</u>, arbeitet mit anderen BDKJ- Mitgliedsverbänden zusammen und kann mit diesen den BDKJ bilden. (...) Die Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband einen Betrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird <u>und in der Beitragsordnung des Diözesanverbandes festgehalten ist.</u></p> <p>Insofern keine andere Rechtsform für die Pfarrgemeinschaft beschlossen worden ist, gilt diese als nicht eingetragener Verein nach § 54 BGB sowie als freier Zusammenschluss nach dem Kirchenrecht (vgl. Can. 215, 299, 321ff CIC)-privatrechtlich als nicht eingetragener Verein (vgl. §54 BGB) sowie kirchenrechtlich als freier</p>

	<u>Zusammenschluss (vgl. can 215 CIC)</u>
2.2.3. Auflösung der Pfarrgemeinschaft (...) Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.	3.2.1.2-2.3. Auflösung der Pfarrgemeinschaft (...) Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen. <u>Für weitere Informationen steht die Anlage der Bundessatzung „Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe“ zur Verfügung.</u>
2.3.2. Zusammensetzung der Mitgliederversammlung (...) Beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung sind: <ul style="list-style-type: none"> • die nicht stimmberechtigten Mitglieder außer den Fördermitgliedern • ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde Berlin 	3.2.2. Zusammensetzung der Mitgliederversammlung (...) Beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung sind: <ul style="list-style-type: none"> • die nicht stimmberechtigten Mitglieder außer den Fördermitgliedern • ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde Berlin
2.3.3.2. Zusammensetzung der Pfarrleitung Die Pfarrleitung soll geschlechtlich paritätisch besetzt werden, ihr gehören mindestens an: <ul style="list-style-type: none"> • zwei weibliche, • zwei männliche, • zwei diverse Leitungen, 	3.2.2-3.3.2. Zusammensetzung der Pfarrleitung Die Pfarrleitung soll geschlechtlich paritätisch besetzt werden, ihr gehören mindestens an; <u>ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören mindestens:</u> <ul style="list-style-type: none"> • zwei weibliche, • zwei männliche,

<ul style="list-style-type: none"> • eine weibliche geistliche Leitung, • eine männliche geistliche Leitung und • eine diverse geistliche Leitung. <p>Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechts vertreten sind.</p> <p>(...)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • zwei diverse Leitungen, • eine weibliche geistliche Leitung, • eine männliche geistliche Leitung und • eine diverse geistliche Leitung. <p><u>Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.</u> Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechts vertreten sind.</p> <p>(...)</p>
---	---